



Untersuchung von Freilandflächen in gartenbaulichen Betrieben¹ auf Kartoffelnematoden (außer Kartoffelerzeugung)

EU weite Regelungen zu den Quarantäneschädlingen Gelber Kartoffelnematode (*Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens) und Weißer Kartoffelnematode (*Globodera pallida* (Stone) Behrens) sind im Anhang VIII der Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2019/2072 zu finden: das Unionsrecht zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden, das in der RICHTLINIE 2007/33/EG zu finden ist, ist einzuhalten und Voraussetzung für die Ausstellung von Pflanzenpässen. Bundesweit gültige Umsetzungshinweise für gartenbauliche Kulturen in Deutschland finden sich außerdem in der Leitlinie zur Durchführung von amtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Kartoffelzystennematoden des Julius Kühn-Institut (JKI) vom 27. Juni 2016. Alle Regelungen beziehen sich auf den Anbau der Pflanzen im gewachsenen Boden (Erde).

I. Bodenprobennahmen/Tests sind vorgeschrieben: ²

A. Auf Flächen von zum Anpflanzen bestimmten bewurzelten Wirtspflanzen:

- *Capsicum* spp,
- *Solanum lycopersicum* L.
- *Solanum melongena* L.

II. Bodenprobennahmen/Tests oder Überprüfungen³, dass in den letzten 12 Jahren keine Kartoffeln oder die unter I. aufgeführten Wirtspflanzen angebaut wurden, sind vorgeschrieben: ^{2 und 4}

A. Auf Flächen von sonstigen bewurzelten Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt:

- *Allium porrum* L.,
- *Asparagus officinalis* L.,
- *Beta vulgaris* L.,
- *Brassica* spp.
- *Fragaria* L.

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort

Standort Ellerhoop	Standort Lübeck	Standort Rendsburg
Thiensen 22, 25373 Ellerhoop Tel. 04120 7068-224 Fax: 04120 7068-212 E-Mail: psd-ellerhoop@lksh.de	Meesenring 9, 23566 Lübeck Tel. 0451 317020-20 Fax: 0451 317020-29 E-Mail: achwirot@lksh.de	Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg Tel. 04331 9453-394 Fax: 04331 9453-399 E-Mail: cbald@lksh.de

B. Auf Flächen von Zwiebeln, Knollen und Wurzelstöcken, die zum Anpflanzen für den professionellen Anbauer von Pflanzen oder Schnittblumen bestimmt sind ^{2, 4 und 5}

- *Allium ascalonicum* L.,
- *Allium cepa* L.,
- *Dahlia* spp.,
- *Gladiolus Tourn. Ex L.*,
- *Hyacinthus* spp.,
- *Iris* spp.,
- *Lilium* spp.,
- *Narcissus* L.,
- *Tulipa* L.

III. Für den Anbau von verholzenden Pflanzen ist darüber hinaus die Landesverordnung zur Bekämpfung der Kartoffelnematoden zu beachten ⁶:

- A. Der Anbau von Kartoffeln und Tomaten in Betrieben, die verholzende Pflanzen anbauen, ist verboten.**
- B. Baumschulflächen, auf denen verholzende Pflanzen angebaut werden sollen, müssen beprobt und auf das Vorhandensein von Kartoffelnematoden untersucht werden.**

Anträge zur Untersuchung Ihrer Anbauflächen auf Kartoffelnematoden finden Sie auf unserer Webseite unter lksh.de/Pflanzengesundheitsuntersuchungen

Stand: 03.November 2022/NI

¹ Für Anbauflächen von Pflanzkartoffeln (*Solanum tuberosum*) sind Bodenprobennahmen und Tests vorgeschrieben. Ansonsten beinhaltet dieses Informationsblatt nur gärtnerische Kulturen in gartenbaulichen Betrieben. Es beinhaltet nicht die Flächen von Pflanz- und Speisekartoffeln. Informationen zu Kartoffeln finden Sie auf der [Webseite JKI](#)

² Eine Untersuchung ist nicht erforderlich bei einer Verwendung der Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt am selben Erzeugungsort in einem amtlich abgegrenzten Gebiet, vorausgesetzt, es besteht keine Gefahr einer Ausbreitung von Kartoffelnematoden (Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2007/33/EG).

³ Es ist durch amtlich anerkannte Tests nachzuweisen, dass in den letzten 12 Jahren keine Kartoffelnematoden auf der Fläche aufgetreten sind. Bei den Überprüfungen sind keine Tests erforderlich, hier reicht z.B. die Schlagkartei mit Aufzeichnungen aus.

⁴ Eine Untersuchung der Anbaufläche ist nicht erforderlich, wenn die Fläche oder das erzeugte Anbaumaterial mit einer amtlich anerkannten Maßnahme behandelt wird (Entseuchung, Waschen und Bürsten der Knollen) (Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2007/33/EG)

⁵ Flächen auf denen Zwiebeln, Knollen und Wurzelstöcke angebaut werden, die aufgrund der Verpackung oder anderer Kennzeichen offenkundig für den Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, sind nicht untersuchungspflichtig (Anhang I Nr. 2 b der Richtlinie 2007/33/EG)

⁶ Landesverordnung zur Bekämpfung der Kartoffelnematoden (KartNematodenV SH, GVBl. 1980 278) vom 1. August 1980